

SATZUNG

für

BEG Grätzl Strom Dienstleistungsgenossenschaft eG

Der Vorstand bestätigt, dass diese vorgelegte Fassung der Satzung jene Änderungen enthält, die in der Generalversammlung beschlossen wurden und dieses Exemplar im vollständigen Wortlaut mit dem bisher gültigen Exemplar zzgl. der Änderungen, beschlossen in der ao Generalversammlung am 3. April 2025, übereinstimmt.

Two blue ink signatures are written over a dotted line. The signature on the left is more stylized and cursive, while the one on the right is more legible and blocky.

BEG Grätzl Strom Dienstleistungsgenossenschaft eG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Kündigung

§ 6 Ausschluss

§ 7 Tod, Auflösung

§ 8 Auseinandersetzung

§ 9 Rechte der Mitglieder

§ 10 Pflichten der Mitglieder

§ 11 Mitgliederregister

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

§ 13 Geschäftsguthaben

§ 14 Übertragung

§ 15 Haftung

IV. Organe

§ 16 Organe der Genossenschaft

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

§ 19 Geschäftsführung

§ 20 Beschlussfassung

§ 21 Berichte an einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat

§ 22 Zustimmung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge bzw. Vergütungen der Vorstandsmitglieder

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

B) Aufsichtsrat fakultativ

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 27 Beschlussfassung

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

C) Generalversammlung

- § 29 ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- § 30 Einberufung der Generalversammlung
- § 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung
- § 32 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden
- § 33 Stimmrecht
- § 34 Beschlussfähigkeit
- § 35 Mehrheitserfordernisse
- § 36 Abstimmungen und Wahlen
- § 37 Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 38 Generalversammlungsprotokoll

V. Rechnungswesen

- § 39 Geschäftsjahr
- § 40 Jahresabschluss
- § 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung
- § 42 Bildung von Rücklagen
- § 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

- § 44

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

- § 45

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

- § 46

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) BEG Grätzl Strom Dienstleistungsgenossenschaft eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Tätigkeit als Bürgerenergiegemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, sowie des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
 - b) die Finanzierung, der Erwerb, die Errichtung, die Vermittlung, die Veräußerung, die An- und Vermietung und der Betrieb von Anlagen, Geräten und Technologie zur Nutzung regenerativer für Energie für Mitglieder und Dritte
 - c) der Einkauf, die Verteilung und der Vertrieb von Energie von Strom und/oder Wärme
 - d) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung in allen Rechts- und Nutzungsformen
 - e) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativer Energiegewinnung einschließlich der Information der Mitglieder und Dritten sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben
 - g) die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig und förderlich sind
- (3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. Physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen oder nehmen wollen.
2. Physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
3. investierende Mitglieder gemäß § 5a Abs. 2 Z 1 GenG

(2) Die Mitglieder werden in maximal drei Kurien unterteilt:

Kurie 1: besteht aus den Gründungsmitgliedern.

Kurie 2: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen oder nehmen wollen.

Kurie 3: die übrigen Mitglieder

(3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Geschäftsanschrift und die Firmenbuchnummer juristischer Personen oder Personengesellschaften sowie die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft. Der Vorstand ordnet die Mitglieder den einzelnen Kurien mit Vorstandsbeschluss nach dem Überwiegen zu. Eine Änderung der Kurienzugehörigkeit ist bei geänderten Verhältnissen über Vorstandsbeschluss zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als vier Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);
 5. wegen Verlusts der Eigenberechtigung;
 6. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche Interessen der Genossenschaft beeinträchtigt werden;
 7. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
 8. wenn sich sonst wie sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 9. wenn wegen einer Änderung in seinen Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitglieds mit den Zielen, Aufgaben und Belangen der Genossenschaft nicht mehr zu vereinbaren sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausge-

schlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, wozu der Vorstand binnen eines Monats nach Erhalt der Aufforderung verpflichtet ist. Die Generalversammlung entscheidet sodann in dieser Angelegenheit endgültig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;

3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;
6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen;
8. die für die Genossenschaft registrierten Marken nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung seiner Waren und Dienstleistungen zu benutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird;
4. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform - auch unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Genossenschaft - sind;
5. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Verkaufsförderungsmaßnahmen selbst zu unterstützen;
6. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
7. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
8. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungs-

verhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln.

9. die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen vier Wochen - ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 50.
- (2) Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat einen Geschäftsanteil und jedes Mitglied, das eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, hat zwei Geschäftsanteile gleichzeitig mit der Beitrittserklärung zu übernehmen und sofort einzuzahlen.
- (3) Die Übernahme einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und schriftlich zu erklären.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen (§ 43 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.

- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses derselben mit seinen Geschäftsanteilen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind nicht verpflichtet, über ihre gezeichneten Geschäftsanteile hinaus Nachschüsse zu leisten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft besteht nicht; das Risiko eines Verlustes ist auf die Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile beschränkt. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Genossenschaft ist eine weitergehende Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat fakultativ
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt - sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt - mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Das Recht zur Erstattung eines Wahlvorschlags steht, sofern ein solcher bestellt ist, dem Aufsichtsrat oder Mitglieder der Kurie 1 zu.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Bis dahin hat - sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist - dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses selbständig vertretungsbefugt.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 - 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 - 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;

3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen / durchzuführen;
 4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des *Österreichischen Genossenschaftsverbands // Schulze-Delitzsch* ergeben, nachzukommen.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand auf-, von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden - sofern mehr als ein Mitglied bestellt ist - in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Vorstand auch in Form einer Videokonferenz abhalten kann, sofern im Fall der Videokonferenz ein gegenseitiger Meinungsaustausch und eine Feststellung der Identität der Anwesenden sowie der Geheimhaltung des Sitzungsinhalts sichergestellt ist. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2).

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahe stehender Personen (Ehegatte, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährte) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat gegebenenfalls dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:
1. den Unternehmensplan, aus dem insbesondere die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung hervorgeht;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. aktuelle Saldenlisten;
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
 6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.
- (3) Der Vorstand ist - sofern ein Aufsichtsrat besteht - verpflichtet, diesem rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat - sofern ein Aufsichtsrat besteht - diesen vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen durch den *Österreichischen Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch* zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

In welchen Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge bzw. Vergütungen der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist - wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist - dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, ist die Generalversammlung hierfür zuständig.

Sie bestimmt zu diesem Zweck zwei Bevollmächtigte. Allfällige Vergütungen und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat fakultativ

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Die Genossenschaft kann - unbeschadet der Bestimmung des § 24 GenG - über Beschluss der Generalversammlung einen Aufsichtsrat bestellen. In diesem Fall gelten für den Aufsichtsrat die im Genossenschaftsgesetz, in dieser Satzung sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Regelungen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern. Vom Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsendete Aufsichtsratsmitglieder sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt - sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt - mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (5) Sofern die Kurie 2 weniger als 10 Mitglieder hat, ist jedes Mitglied der Kurie 2 berechtigt, einen Wahlvorschlag für ein Aufsichtsratsmitglied zu erstatten. Besteht die Kurie 2 aus mehr als neun Mitgliedern, wird ein Wahlvorschlag für die Aufsichtsratsmitglieder durch Mehrheitsentscheidung (einfache Mehrheit der Mitglieder der Kurie 2) erstattet. Der Vorstand ist verpflichtet, zeitgerecht für die Herbeiführung der Erstattung eines Wahlvorschlages Sorge zu tragen. Die Abstimmung kann schriftlich im Umlauf weg oder persönlich (auch online) erfolgen, wobei bei

einer persönlichen (online) Abstimmung jedes Mitglied der Kurie 2 berechtigt ist, ein anderes Mitglied der Kurie 2 zu vertreten. Die Kurie 2 ist diesbezüglich beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Aufsichtsrat auch in Form einer Videokonferenz abhalten kann, sofern im Fall der Videokonferenz ein gegenseitiger Meinungsaustausch und eine Feststellung der Identität der Anwesenden sowie der Geheimhaltung des Sitzungsinhalts sichergestellt ist. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen (Ehegatte, Verwandte, Verschwägte oder Lebensgefährte) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
 3. es der *Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch* als gesetzlicher Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);
 4. das Gericht gemäß § 7 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;

5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Versendung des E-Mails und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt.
- (2) Die Generalversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung als auch als virtuelle Versammlung oder auch als hybride Versammlung einberufen werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Versammlung durchgeführt wird, obliegt dem einberufenden Organ, das bei dieser Entscheidung die Interessen der Genossenschaft sowie der Genossenschaftsmitglieder angemessen zu berücksichtigen hat. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, dann entscheidet das einberufende Organ auch, ob diese als einfache virtuelle Versammlung mit einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit oder als moderierte virtuelle Versammlung ohne eine solche Zweiweg-Verbindung abgehalten wird.

- (3) Bei der moderierten, virtuellen Versammlung ist jedenfalls zu gewährleisten, dass die Versammlung für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen wird und Wortmeldungen, Abstimmungen sowie ein allfälliger Widerspruch der Genossenschaftsmitglieder im Weg elektronischer Kommunikation (zB durch ein E-Mail an den Versammlungsleiter oder durch eine Chat-Nachricht) möglich sind. Wird einem Genossenschaftsmitglied das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Das betreffende Genossenschaftsmitglied kann auf diese Möglichkeit verzichten und seine Wortmeldung ausschließlich im Weg elektronischer Kommunikation schriftlich oder akustisch abgeben.
- (4) Wird eine hybride Versammlung einberufen, steht es den einzelnen Teilnehmern frei zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell teilnehmen. Es ist jedenfalls zu gewährleisten, dass physische und virtuelle Teilnehmer gleichwertig behandelt werden.
- (5) Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme werden - soweit sie sich aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung nicht zwingend ergeben - vom einberufenden Organ festgelegt und sind in der Einberufung anzugeben. Bestehen zu Beginn oder während einer virtuellen Versammlung Zweifel an der Identität eines Teilnehmers, hat der betroffene Teilnehmer der Aufforderung des Versammlungsleiters nachzukommen, seine Identität auf geeignete Weise nachzuweisen. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht in der Lage, seine Identität zweifelsfrei nachzuweisen, kann er von der Versammlung ausgeschlossen werden. Ansonsten gelten für die Einberufung und die Durchführung von virtuellen Versammlungen dieselben gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelungen wie für Präsenzversammlungen.
- (6) Für ein allfälliges technisches Versagen während einer virtuellen Versammlung ist die Genossenschaft nur insoweit verantwortlich, als dieses ihrer Sphäre zuzurechnen ist. Hingegen sind individuelle Verbindungsprobleme eines Teilnehmers diesem zuzurechnen und hindern nicht die Fortsetzung der Versammlung ohne die Teilnahmemöglichkeit des betroffenen Teilnehmers. Diesfalls wird der Teilnehmer so behandelt, wie wenn er bei einer Versammlung in Präsenz diese verlassen hätte.
- (7) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 2, der *Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch* unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3 und der Revisor unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist. § 29 Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.
- (8) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das dazu bestimmte Mitglied des Vorstands. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Geschäftsanteile eine Stimme und übt sein Stimmrecht in der Kurie aus, der das Mitglied zugehört.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;

besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
 3. bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. 1) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, darunter zumindest ein Drittel der Mitglieder der Kurie 1.
- (2) Beschlüsse über
1. die Änderung der Satzung
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
 5. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern
 6. den Austritt aus dem Revisionsverband
 7. Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels der Mitglieder, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kurie 1 aller Kurien gefasst werden.

- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2, 4 oder 6 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält. Die Wartehalbestunde gilt nicht für das Anwesenheitserfordernis der Mitglieder der Kurie 1.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 (ausgenommen jene in Abs. 2 genannten) angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

- (2) Beschlüsse über § 34 (2) Ziffer 1, 3, 4 und 5 bedürfen zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Kurie 1.
- (3) Die Stimmgewichtung für die Ermittlung der Mehrheitserfordernisse ist im Übrigen wie folgt geregelt:

Kurie 1 (Gründungsmitglieder): 45%

Kurie 2 (Energiegemeinschaften): 35%

Kurie 3: (die übrigen Mitglieder): 20%

Ist eine der obengenannten Kurien nicht existent oder vertreten, so wachsen die Stimmrechte den anderen Kurien zu gleichen Teilen zu, wobei jedoch keine Kurie mehr als 50% der Stimmrechte innehaben darf.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 - 1. die Änderung der Satzung;
 - 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 - 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;

4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls für Mitglieder des Aufsichtsrats;
8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 GenG) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder;
10. den Austritt aus dem Revisionsverband;
11. Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied;
12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls für den Aufsichtsrat.

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweiszwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 40 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung - sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist - diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.
- (5) Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§ 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50% der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder gemäß § 10 Z 3
2. verfallene Geschäftsguthaben
3. verfallene Dividenden
4. Eintrittsgeld

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.

Dividenden können nur für die zum Schluss des Geschäftsjahrs voll eingezahlten Geschäftsanteile ausgeschüttet werden. Sie sind dem Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder so lange zuzuschreiben, bis der noch nicht voll eingezahlte oder durch allfällige Verluste verminderte Betrag der Geschäftsanteile erreicht ist. Übersteigende Beträge werden den Kontokorrentkonten der Mitglieder zugewiesen.

- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse oder durch Aushang in allen Geschäftslokalen.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 46

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

DI Dr. Roland KURAS	12.01.1962	Techniker	Badner Straße 17 2500 Siegenfeld
Ing. Andreas KADER	23.05.1982	Steuerungs- und Regeltechniker	Züggen 20 2852 Hochneukirchen

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung abgeändert werden, so sind die oben genannten Vorstandsmitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Die Gründer:

1	Ing. Andreas KADER (Name)	23.05.1982 (Geb.Datum)	Geschäftsführer (Beruf)	1 (Zahl der Geschäftsanteile)
---	------------------------------	---------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Züggen 20/1
2852 Hochneukirchen-Gschaïdt
(Anschrift)



(Unterschrift)

2	DI Dr. Roland KURAS (Name)	12.01.1962 (Geb.Datum)	Techniker (Beruf)	1 (Zahl der Geschäftsanteile)
---	-------------------------------	---------------------------	----------------------	-------------------------------------

Badner Straße 17
2500 Siegenfeld
(Anschrift)



(Unterschrift)